



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Stahlschrott der Lech-Stahlwerke GmbH (Stand: Mai 2019)

1. Allgemeines

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für jeden von uns erteilten Auftrag, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Bestellungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Im Einzelfall zwischen uns und dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrages getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Annahme unseres Auftrags ist unter Angabe unserer Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang einer solchen Bestätigung sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

3. Preise und Zahlung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Für Zahlungs- und Skontofristen ist der Empfang der Ware maßgebend. Ist nichts anderes vereinbart, ist die Forderung des Lieferanten 30 Tage nach Empfang der Ware fällig.



(3) In Zahlungsverzug geraten wir erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, ohne Mahnung frühestens 30 Tage nach Fälligkeit. Der Verzögerungsschaden ist der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.

(4) Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

(5) Uns ist jederzeit gestattet, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder uns zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

(6) Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

4. Lieferfristen und -termine

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferung ist nur rechtzeitig, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin bei uns oder der von uns angegebenen Empfangsstelle eingeht.

(2) Falls Lieferverzögerungen – auch infolge höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände – zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Vor dem Liefertermin sind wir nicht zur Entgegennahme der Ware verpflichtet. Vereinbarte Zahlungstermine werden durch eine vorzeitige Lieferung nicht berührt.

(4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht fristgerecht, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Einer vorherigen Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Beschränkungen der Haftung für den Fall des Lieferverzugs erkennen wir nicht an.

(5) Der Lieferant muss Sistierungen, gleich ob mündlich oder schriftlich, gegen sich gelten lassen. Erfolgt unsere Mitteilung bis 12 Uhr, ist der Versand spätestens mit Ablauf des nächsten Werktages, bei Mitteilung nach 12 Uhr spätestens mit Ablauf des übernächsten Werktages einzustellen. Die Annahme von Wagen, die später noch abgefertigt werden, können wir bereits im Bestimmungsbahnhof verweigern. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Transport und Gefahr

(1) In allen Versandpapieren müssen die Bestellnummer, die genaue Sortenbezeichnung und das Liefergewicht angegeben werden. Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen alle zusätzlich entstehenden Kosten wie Mehrfracht, Wagenstandsgelder, Umstellgebühren etc. zu Lasten des Lieferanten. Für Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklarationen haftet ausschließlich der Lieferant.



(2) Sämtliche Lieferungen erfolgen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen frei Haus einschließlich Transportkosten.

(3) Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verladung der Ware verantwortlich.

(4) Die Gefahr geht erst mit der Entgegennahme der Ware auf uns über, auch wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten tragen.

6. Lieferung und Eigentumsübergang

(1) Verschiedene Schrottsorten sind voneinander getrennt zu liefern.

(2) Die angegebenen Bestellmengen und -gewichte müssen vom Lieferanten genau eingehalten werden. Abweichungen sind bis zu maximal 5 % der Bestellmenge bzw. des Bestellgewichts genehmigungsfähig.

(3) Für die Erfüllung der Lieferverpflichtung und die von uns zu leistende Vergütung ist das von uns ermittelte Nettogewicht maßgebend. Dieses ermitteln wir bei LKW-Lieferungen auf geeichten Waagen durch Voll- und Leerwiegung. Bei Waggonlieferungen bleiben Gewichtsabweichungen von bis zu einschließlich 300 kg unberücksichtigt. Bei einem darüber hinausgehenden Differenzgewicht ist das von uns durch Wiegebescheinigung über die Vollverwiegung abzüglich Taragewicht ermittelte Nettogewicht maßgebend.

(4) Mit Anlieferung und Annahme des Stahlschrotts kommt eine unbedingte Einigung über den Eigentumsübergang zustande. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, und eine Hersteller- oder Verarbeitungsklausel, die zu einer Verschiebung der Herstellerfunktion auf den Lieferanten führt, ist ausgeschlossen.

(5) Die Verarbeitung der gelieferten Ware wird stets für uns selbst vorgenommen, so dass wir Hersteller der neuen Sache sind.

7. Lieferung von Metallspänen

(1) Bei der Lieferung von Metallspänen hat der Lieferant die Behältnisse zur Anlieferung vor witterungsbedingtem Feuchtigkeitseintritt, z.B. durch eine regendichte Abdeckungsplane, zu schützen.

(2) Sind die Metallspäne mit Kühlschmierstoffen verunreinigt, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, es sei denn die Metallspäne sind durch innerbetriebliche Maßnahmen des Lieferanten, wie Schleudern, Auspressen oder Zentrifugieren, tropffrei (Hinweis: mit Kühlschmierstoffen verunreinigte, nicht tropffreie Metallspäne werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt dem AVV-Schlüssel 120118* „Ölhaltige Metallschlämme [Schleif-, Hon- und Läppschlämme]“ zugeordnet).



(3) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, mit Kühlschmierstoffen verunreinigte, nicht tropffreie Metallspäne auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu entsorgen. In diesem Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich über die Entsorgung informieren.

(4) Entsteht uns aufgrund der Lieferung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten, nicht tropffreien Metallspänen zusätzlicher Aufwand (z.B. Feuerwehreinsatz, Entsorgungskosten etc.), hat uns der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 zu bezahlen. Machen wir neben der Vertragsstrafe Schadensersatz geltend, ist die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

8 Freiheit von Explosionsmaterial und ionisierender Strahlung

(1) Sämtlicher Stahlschrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Stahlschrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung geliefert werden. Bei Stahlschrottlieferungen, in welchen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände gefunden wurden, sind wir berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. In diesem Fall werden wir unverzüglich die zuständige Behörde, den zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie den Lieferanten informieren. Polizeibehörden und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg (Vereinzelung, Entsorgung, Einsatz nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung). Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

(2) Sämtlicher Stahlschrott muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht. Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgehende ionisierende Strahlung des Stahlschrotts ist dann vorhanden, wenn unser Messgerät zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die Umgebungsuntergrundstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Diese wird nach einer weiteren Kontrollmessung in einem Messprotokoll dokumentiert. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung des Stahlschrotts festgestellt werden, sind wir berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern, und werden den Lieferanten und die zuständigen Behörden des Strahlenschutzes verständigen sowie in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinzelung vor Ort organisieren. Die weitere Verfahrensweise nach der Vereinzelung bestimmt die Behörde (unbedenklicher Einsatz nach Fund und Entnahme der Strahlenquelle bzw. Sonderentsorgung der gesamten Anlieferung). Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Lieferant. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an (z.B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Stahlschrotteile einer als belastet erkannten Ladung, eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände, einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die Entsorgung), so hat der Lieferant auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.



(3) Der Lieferant verpflichtet sich, den Stahlschrott vor der Auslieferung auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern sowie auf Freiheit von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht, zu überprüfen. Bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat er uns entsprechend der Regelungen des Kölner Abkommens die Erfüllung dieser Prüfungspflichten schriftlich zu bescheinigen.

(4) Der Lieferant beauftragt uns, für jede Tonne gelieferten Stahlschrott die im Kölner Abkommen jeweils vereinbarte Versicherungsprämie, die die Versicherungssteuer enthält, unter dem Stichwort „Schrottabgabe“ auf das Sonderkonto der Versicherer zu überweisen und zu Lasten des Lieferanten zu verrechnen.

9. Mängelansprüche

(1) Der Lieferant leistet in vollem Umfang Gewähr für die gelieferte Ware; die gesetzlichen Mängelansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) stehen uns ungekürzt zu.

(2) Zeigt sich ein Mangel, gilt die Ware nicht mit ihrer bloßen Entgegennahme als genehmigt, es sei denn wir unterlassen die uns obliegende Mängelanzeige. Wir sind jedoch berechtigt, die Entgegennahme der mangelhaften Ware zu verweigern. In diesem Fall hat der Lieferant zusätzlich einen Pauschalbetrag von € 50,00 pro Waggon oder LKW-Ladung als Weigerkosten zu erstatten, es sei denn der Lieferant weist nach, dass die tatsächlichen Weigerkosten niedriger sind. Unsere weitergehenden Mängelansprüche bleiben davon unberührt.

(2) Die Rüge von Mängeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner besonderen Form.

(3) Unsere Mängelansprüche verjähren nicht vor Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung der Ware.

(4) Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

10. Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennen wir nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.

(2) Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.



11. Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Lieferanten befindet.

(2) Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung.